



GStB

## Umsatzsteuerpflicht bei der Jagdverpachtung durch Jagdgenossen- schaften

**Im Gefolge der mit § 2b UStG vollzogenen Neu-  
regelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen  
Hand ist davon auszugehen, dass künftig Umsatz-  
steuerpflicht auch bei der Jagdverpachtung durch  
Jagdgenossenschaften besteht. Der Gemeinde-  
und Städtebund empfiehlt, eine Optionserklärung  
nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG abzugeben.**

Nach bisheriger Rechtslage gelten für die umsatz-  
steuerliche Behandlung der Umsätze aus der Verpach-  
tung von Jagdrechten durch juristische Personen des  
öffentlichen Rechts die folgenden Grundsätze:

- Die Verpachtung eines Eigenjagdbezirks durch eine  
juristische Person des öffentlichen Rechts unterliegt  
im Regelfall der Umsatzbesteuerung mit dem Regel-  
steuersatz. Die im Rahmen eines bereits bestehen-  
den land- und forstwirtschaftlichen Betriebs vorge-  
nommene Verpachtung ist regelmäßig diesem zuzu-  
ordnen.
- Soweit hingegen die Jagdverpachtung durch eine ju-  
ristische Person des öffentlichen Rechts nicht im  
Rahmen eines bereits bestehenden land- oder forst-  
wirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs erfolgt,  
stellt sie alleine keine unternehmerische Tätigkeit  
dar. Bei Jagdgenossenschaften handelt es sich im Re-  
gelfall um nicht-unternehmerisch tätige juristische  
Personen des öffentlichen Rechts. Insoweit liegt bei  
der Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke durch  
die Jagdgenossenschaften umsatzsteuerlich eine nicht  
steuerbare Vermögensverwaltung vor.

### Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentli- chen Hand

Mit Wirkung ab 01.01.2017 ist die Umsatzbesteuerung  
juristischer Personen des öffentlichen Rechts neu kon-  
zipiert und an europäisches Recht angepasst worden.  
Der bislang maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde er-  
satzlos gestrichen, an seine Stelle tritt der neue § 2b  
UStG.

Ob die Tätigkeiten einer juristischen Person des  
öffentlichen Rechts der Umsatzsteuerpflicht unterlie-  
gen, hängt davon ab, ob ihr die Tätigkeiten im Rahmen  
der öffentlichen Gewalt obliegen oder ob sie auf einer  
privatrechtlichen Grundlage erfolgen. Die bisherige  
Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG knüpfte die umsatz-  
steuerliche Unternehmereigenschaft einer juristischen  
Person des öffentlichen Rechts im Wesentlichen daran,  
dass ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 Kör-  
perschaftsteuergesetz bzw. ein land- oder forstwirt-

schaftlicher Betrieb unterhalten wird. Daraus folgte im  
Umkehrschluss, dass der Bereich der Vermögensver-  
waltung keine umsatzsteuerpflichtige Betätigung dar-  
stellte. Künftig wird die auf privatrechtlicher Grund-  
lage erfolgende Tätigkeit einer juristischen Person des  
öffentlichen Rechts, und damit auch die klassische Ver-  
mögensverwaltung, grundsätzlich eine unternehmeri-  
sche Betätigung, die Umsatzsteuerpflichten auslöst, so-  
fern nicht besondere Steuerbefreiungsvorschriften in-  
frage kommen.

Die Umsetzung der neuen Rechtslage wirft eine  
Vielzahl von nicht abschließend geklärten Fragestel-  
lungen auf. Insoweit ist in den nächsten Monaten mit  
klarstellenden und erläuternden Schreiben des Bun-  
desministeriums der Finanzen zu rechnen.

Bezogen auf die Jagdverpachtung durch Jagdge-  
nossenschaften, muss nach übereinstimmender Ein-  
schätzung, auch nach mündlicher Mitteilung des rhein-  
land-pfälzischen Ministeriums der Finanzen, von einer  
grundsätzlichen Umsatzsteuerpflicht ausgegangen wer-  
den. Die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG  
findet Anwendung. Umsatzsteuer wird nicht erhoben,  
wenn der Umsatz der Jagdgenossenschaft im vorange-  
gangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen  
hat. Die Jagdgenossenschaft unterliegt in diesem Fall  
weiterhin der Umsatzsteuerpflicht, auf die Erhebung  
der Umsatzsteuer wird aber im Sinne einer Bagatellre-  
gelung verzichtet. Maßgeblich ist der gesamte Umsatz  
der Jagdgenossenschaft.

### Optionserklärung

Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem  
01.01.2017 anzuwenden. Im Kalenderjahr 2016 gelten  
die bisher bestehenden Regelungen somit weiter.

Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG kann jedoch die  
juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber  
dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3  
UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämt-  
liche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 aus-  
geführte Leistungen weiterhin anwendet.

Diese Optionserklärung ist spätestens bis zum  
31.12.2016 abzugeben. Es handelt sich um eine nicht  
verlängerbare Ausschlussfrist. Die Optionserklärung  
kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abga-  
be folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.  
Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten

Optionserklärung ausgeschlossen. Die Optionserklärung ist für sämtliche ausgeübten Tätigkeiten einheitlich abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Vor dem dargestellten Hintergrund, auch mit Blick auf die noch ausstehenden Klarstellungen und Erläuterungen seitens der Finanzverwaltung, empfiehlt der Gemeinde- und Städtebund den Jagdgenossenschaften, eine Optionserklärung abzugeben. Der Jagdgenossenschaft entstehen im Regelfall keine Vorteile aus den Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug, die eine Umstellung auf neues Recht rechtfertigen würden. Im Übrigen kann eine Optionserklärung, wie dargestellt, widerrufen werden.

Als Formulierung der Optionserklärung kommt in Betracht: „Hiermit erklärt die Jagdgenossenschaft ..., dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n. F. für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommen soll.“

Die Beschlussfassung über die Optionserklärung liegt grundsätzlich bei der Jagdgenossenschaftsversammlung als oberstem Organ, dem eine umfassende Zuständigkeit für alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft zukommt. Soweit die Jagdgenossenschaft die Aufgaben in Verbindung mit der Jagdverpachtung auf den Jagdvorstand übertragen hat (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 LJVO), ist der Jagdvorstand zur Abgabe der Optionserklärung befugt. In diesem Fall hat der Jagdvorstand nach § 6 Abs. 1 Satz 3 LJVO die Jagdgenossenschaftsversammlung zu deren nächsten Versammlung, spätestens nach Ablauf eines Jahres, über seine Entscheidung und deren Gründe zu informieren. Die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Gemeinde gemäß § 11 Abs. 7 LJG berechtigt die Gemeinde nicht zu einer eigenständigen Entscheidung in der Angelegenheit.

Die Optionserklärung ist durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten abzugeben und grundsätzlich an das nach § 21 AO zuständige Finanzamt zu richten. Zum Nachweis der fristgerechten Vorlage der Erklärung sollte die förmliche Zustellung gewählt werden. Zweckmäßig dürfte sein, dass seitens der Kommunalverwaltung die Optionserklärungen der Jagdgenossenschaften, die eine Übertragung ihrer Verwaltungsgeschäfte vorgenommen haben, gebündelt an das Finanzamt weitergegeben werden. Hinsichtlich noch offener Verfahrensfragen (Formblatt, Datenbank etc.) stehen Abstimmungsgespräche mit der Finanzverwaltung aus.

#### **Handlungsempfehlungen für Jagdpachtverträge**

Der Muster-Jagdpachtvertrag des Gemeinde- und Städtebundes sieht bereits seit Jahren auch für gemeinschaftliche Jagdbezirke eine Regelung bezüglich der Umsatzsteuer vor. Die entsprechende Formulierung in § 5 Abs. 1 lautet:

„Der Pachtpreis wird auf ... €, in Buchstaben: ... €, jährlich festgesetzt. Sollte in der Zukunft die Verpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Umsatz-

steuer unterliegen, hat der Pächter, ggf. auch rückwirkend (frühestens ab Pachtbeginn), die Umsatzsteuer auf Flächenpacht und Waldwildschadensverhütungspauschale (§ 8) in gesetzlich festgesetzter Höhe zu entrichten.“

Als vorsorgliche Regelung im Interesse des Verpächters erlangt die vertragliche Formulierung nunmehr Bedeutung. Bei fristgerechter Abgabe der Optionserklärung muss ab dem Jahr 2021 vom Bestehen einer grundsätzlichen Umsatzsteuerpflicht ausgegangen werden. Umsatzsteuerpflichtig ist die Jagdgenossenschaft unabhängig davon, ob die Zahlung der Umsatzsteuer auf den Jagdpächter übertragen wurde bzw. werden kann.

Die Regelung für kommunale Eigenjagdbezirke im Muster-Jagdpachtvertrag, nach welcher der Jagdpächter die Umsatzsteuer auf Flächenpacht und Waldwildschadensverhütungspauschale in gesetzlich festgesetzter Höhe zu tragen hat, wird in der Zukunft auch bei der Neuverpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke Anwendung finden müssen. Allerdings werden sich unter den heutigen Marktbedingungen diese Mehrkosten kaum vollständig auf die vormalige Pachtzahlung aufsatteln lassen. Insoweit bedauert der Gemeinde- und Städtebund die eingetretene Entwicklung, welche die weit überwiegende Mehrheit der 2.365 Jagdgenossenschaften im Land finanziell belastet, und wird erneut mit dem Finanzministerium das Gespräch suchen.



**Dr. Stefan Schaefer,**  
Referent im  
Gemeinde- und  
Städtebund  
Rheinland-Pfalz

## **Wildnispläne: Kommunalwald warnt vor deutschem Sonderweg**

Das Bundesumweltministerium (BMUB) und Umweltverbände arbeiten auf die Errichtung von Wildnisgebieten in Deutschland hin. Im Fokus stehen 337 große Waldgebiete. Bis 2020 sollen Kommunen 10% ihrer Wälder aus der forstlichen Nutzung nehmen und für Wildnis zur Verfügung stellen.

„Obwohl auf europäischer Ebene der Stilllegung von Wäldern eine klare Absage erteilt wird, sollen in Deutschland große Waldgebiete in Wildnis umgewandelt werden. Die Wildnispläne des BMUB lassen dabei wissenschaftliche und internationale Entwicklungen weitestgehend außer Acht. Deshalb lehnen waldbesitzende Kommunen einen deutschen Sonderweg ab. Sollten die Pläne des BMUB verwirklicht werden, müssen sich Bürger, Waldbesitzer und Kommunen auf gravierende Veränderungen einstellen. Wildnis nach EU-Standards bedeutet: Verbot von Tourismus, Forst-